

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 3

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

war, bestand aus 100 Fahrzeugen und 700 Mann der «Queen's Own Rifles», die zusammen mit den anderen Verbänden vom kanadischen Generalmajor G. A. Turcot, Kommandeur der Europäischen Beweglichen Einsatzverbände, befehligt werden. Die Schiedsrichter und Beobachter des Gesamtmanövers waren höhere Offiziere aus zahlreichen Staaten. Die Durchführung oblag dem norwegischen General F. Zeiner Gundersen und die Gesamtleitung dem britischen General Sir Kenneth Darling. Für Kanadas schlagkräftige und schnelle Verbände bedeuteten diese Übungen zweifellos eine Vertiefung ihrer Kenntnisse, boten aber für die «allwettererfahrenen» Soldaten nichts Aussergewöhnliches, da sie an extreme Klimaverhältnisse gewöhnt sind. Tic



Ein Spähtrupp des Feindes nähert sich der kanadischen Stellung



Schützen der «Queen's Own Rifles of Canada» gehen in Stellung



Kanadische Infanterie — bereits unter Beschuss — greift in Formation an



In der Kampfpause schnell ein Erinnerungsbild für sich und die zu Hause in Kanada

Leichter Mehrfach-Raketenwerfer der deutschen Bundeswehr



Der Raketenwerfer, mehrfach, leicht, ist eine Flächenfeuerwaffe der Artillerie. Mit der Einführung in das Heer wird die Feuerkraft der Artillerie erheblich gesteigert. Nach intensiven technischen Erprobungen und Truppenversuchen wurde bei der Modellfestlegung für die Einführung dieser Waffe in das Heer die Entwicklung der deutschen Firma Wegmann für die Artillerie ausgewählt.

Es handelt sich um einen Werfer mit 2 Rohrpaketen zu je 18 Abschussrohren, der durch seinen einfachen Aufbau ein Höchstmass an Funktionssicherheit bietet und ein Minimum an Wartung erfordert.

Der Werfer ist in eine Drehringlafette eingebaut und auf einem geländegängigen 7-t-LKW, der bereits seit Jahren in der Bundeswehr verwendet wird, montiert. Das Fahrerhaus des LKW ist leicht gepanzert und mit einem MG zur Fliegerabwehr ausgerüstet.

Fahrzeug und Werfer bilden zusammen eine Einheit. Das Gefechtsgewicht des Werfers beträgt etwa 15 000 kg. Der Werfer ist für 36 Raketen = 1 Serie konstruiert. Die Raketen haben ein Kaliber von 110 mm und können mit verschiedenen Gefechtsköpfen ausgerüstet werden. Es können

- Einzelschüsse,
- Teilserien und
- Serien

mit hoher Kadenz verschossen werden.

Die Reichweite des Werfers ist auf die Entfernung der vergleichbaren Rohrartillerie abgestimmt.

Zur Bedienung des Werfers gehören 3 Soldaten:

- Werferführer,
- Richtkanonier und
- Werferfahrer.

J. G. P.

Schweizerische Armee

Der neue Territorialdienst

Auf dem Weg zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung sind in den letzten Monaten richtungweisende Schritte getan worden. Einen wichtigen Teil davon bildet die *Neuorganisation des Territorialdienstes*, dem als Bindeglied zwischen den militärischen und den zivilen Anstrengungen in der Verteidigung des Landes ausserordentliche Bedeutung zukommt. Die mit der letzten Truppenordnung vom Jahre 1961 noch nicht in allen Teilen endgültig festgelegte Stellung des Territorialdienstes in der künftigen Verteidigungsorganisation unseres Landes hat bereits im Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung eine wesentliche Klärung erfahren. Hierüber stellt der Bericht des Bundesrats fest:

«Unsere Landesverteidigung wird in Zukunft viel stärker als bisher von der Notwendigkeit totaler Abwehrmassnahmen bestimmt sein. Die Armee käme in einem immer dichter besiedelten Operationsraum zum Einsatz. Die Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse würden sehr rasch das ganze Land und die Gesamtheit seiner Bevölkerung erfassen. Es ist deshalb unumgänglich, bei den militärischen Vorkehrungen die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung vermehrt zu berücksichtigen. Die Koordination der militärischen Landesverteidigung mit ihren zivilen Bereichen sowie die Möglichkeiten einer besseren Unterstützung der Zivilbevölkerung durch die Armee sind Gegenstand einer umfassenden Untersuchung des Beauftragten des Eidgenössischen Militärdepartements in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen. Daneben wird eine Reihe damit zusammenhängender Sonderfragen geprüft, so u. a. die gemeinsamen Belange des Sanitätsdienstes, des Transportdienstes und der Versorgung. Zur grundsätzlichen Frage, ob im Rahmen der totalen Landesverteidigung eine Zweiteilung der Armee in eine solche für den Kampf und eine solche für den Schutz der Zivilbevölkerung anzustreben oder die Armee den Bedürfnissen einer vermehrten Hilfeleistung an die Bevölkerung anzupassen sei, gilt es zu bedenken, dass die erste Lösung eine kaum verantwortbare Schwächung der allein mit militärischen Mitteln und Streitkräften des heutigen Umfanges möglichen Verteidigung unseres Landes gegen eine gewaltsame Aggression ergeben würde. Mit einer weiteren Reduktion der militärischen Mannschaftsbestände zugunsten von Spezialverbänden für die Zivilverteidigung, wie sie beispielsweise die Luftschutztruppen darstellen, wäre auch in Anbetracht der Ungewissheit der Lage und des Katastrophenausmasses weder dem Gesamtinteresse der totalen Landesverteidigung noch den Sonderbedürfnissen der Zivilbevölkerung gedient. Die Lösung wird vielmehr in der Richtung zu suchen sein, die Armee in die Lage zu versetzen, der Zivilbevölkerung von Fall zu Fall mit angemessenen Mitteln zu helfen. Eine zum vornherein festgelegte Aufteilung der verfügbaren Verbände wäre

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104



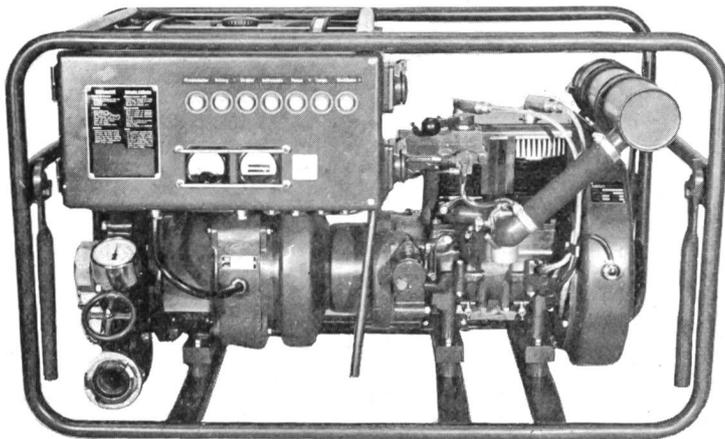
SIBO-Rasiercrème ergibt einen weichen, dichten Schaum. Das Rasieren geht rasch, Sie spüren es kaum! Dank ihrem Gehalt an Vitaminen pflegt SIBO-Rasiercrème Ihre Haut und erfrischt angenehm.

NEU! SIBO-Rasiercrème erhalten Sie in praktischer Verpackung, die eine grosse Tube und eine Reisetube für Ferien, Camping und Militärdienst enthält.



Fr. 2.80
mit Avanti-Bilderbons
Seifenfabrik Schnyder Biel

STROMERZEUGER MOTOWATT



Spezial-Generator- Pumpen-Aggregat

für die Speisung von:

Wasseraufbereitungs-Anlagen

2,5 kVA-220 V/400 l/min-4 atü

Unser Fabrikationsprogramm umfasst ausserdem:

Typ 1500 S Leistung 1500 W / 220 V oder 220/380 V 41 kg

Typ 2000 S Leistung 2000 W / 220 V oder 220/380 V 80 kg

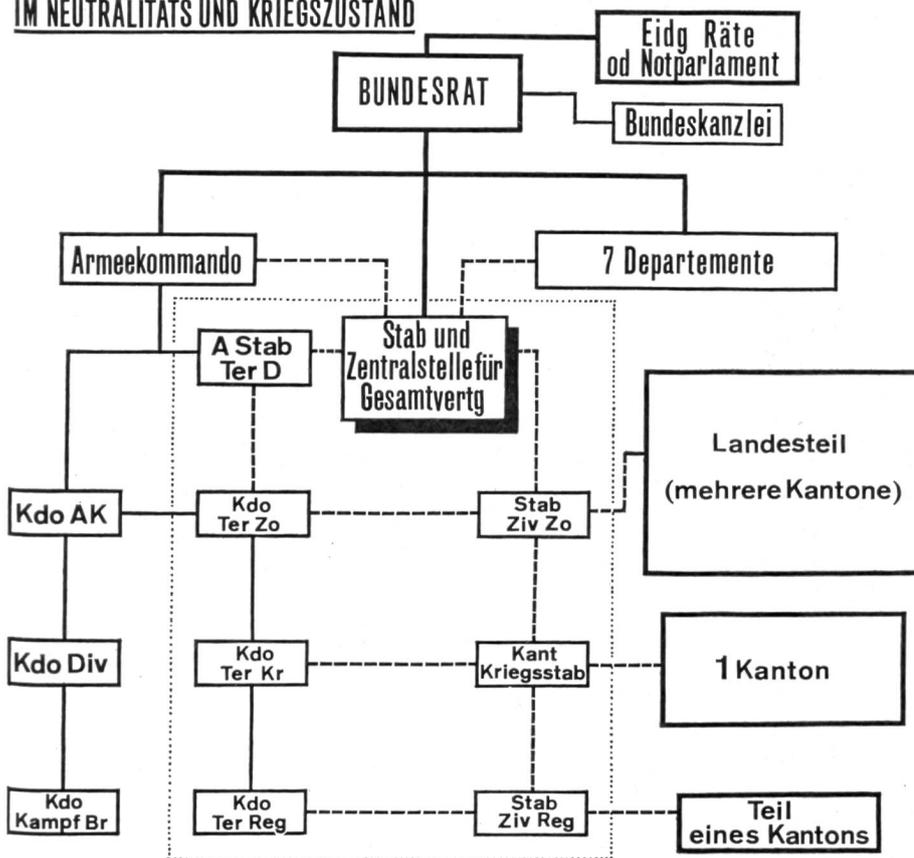
Typ 5000 S Leistung 5000 W / 220/380 V 125 kg

MAG

MOTOSACOCHE SA GENEVE

Telefon (022) 42 01 60

LEITUNGSORGANISATION DER LANDESVERTEIDIGUNG IM NEUTRALITÄTS UND KRIEGSZUSTAND



mit Rücksicht auf die enge Schicksalsverbundenheit von Zivilbevölkerung und Armee im Kriegsfall unzweckmässig. Die Schaffung einer Führung für die totale Abwehr ist dabei unerlässlich.

In engem Zusammenhang mit der Integration der Armee in die totale Landesverteidigung steht die Notwendigkeit einer Reorganisation des Territorialdienstes. Die betreffenden Studien sind im Gange. Im Vordergrund einer wirkungsvollen Ausgestaltung des Territorialdienstes steht der Gedanke, die territorialdienstliche Gliederung im Interesse eines enger koordinierbaren Zusammenwirkens mit den zivilen Behörden besser an die politischen Grenzen, vor allem der Kantone, anzulehnen und damit die Möglichkeit zur räumlichen Zusammenfassung der militärischen Kommandostellen und zivilen Instanzen zu schaffen.»

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. April 1968 einen Grundsatzentscheid über die Neugestaltung der territorialdienstlichen Spitzenorganisation getroffen und das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt hatte, gestützt darauf die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen, hat der Bundesrat am 9. Oktober 1968 hierüber Beschluss gefasst. Dieser Entscheid besteht im wesentlichen darin, dass die bisherige «Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen» in zwei neue Organisationen aufgeteilt worden ist: Eine eigene «Abteilung für Luftschutztruppen» übernimmt die die Luftschutztruppen betreffenden Aufgaben, während eine innerhalb der «Untergruppe Logistik» stehende «Unter-

abteilung Territorialdienst» die territorialdienstlichen Obliegenheiten bearbeiten wird.

In der bisherigen «Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen» waren zwei in mancher Hinsicht zwar verwandte, grundsätzlich aber dennoch verschiedene Arbeitsgebiete vereinigt. Die mit dem Nebeneinanderstehen der beiden Aufgabebereiche in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die die Luftschutztruppen betreffenden Aufgaben so umfangreich sind, dass sie die Schaffung einer ausschliesslich dafür zuständigen Dienstabteilung rechtfertigen. Die Luftschutztruppen — 28 Bataillone und 13 selbständige Kompagnien — umfassen heute rund 28 000 Mann, für deren Organisation, Ausbildung und Ausrüstung inskünftig die «Abteilung für Luftschutztruppen» zuständig ist. Zu den Obliegenheiten dieser Abteilung gehört ferner die Koordination der Aufgaben der Luftschutztruppen mit den Bedürfnissen des Zivilschutzes. Wie die bisherige Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen wird auch die Abteilung für Luftschutztruppen der Gruppe für Generalstabsdienste unterstehen; sie wird in bezug auf die Kriegsvorbereitung dem Generalstabschef, für die Ausbildung dem Ausbildungschef unterstellt.

In gleicher Weise wird auch die künftige «Unterabteilung Territorialdienst» weiterhin im Verantwortungsbereich des Generalstabschefs verbleiben. Bis zum Inkrafttreten der Truppenordnung 1961 wurden die Aufgaben des Territorialdienstes von einem eigenen «Unterstabschef Territorial-

dienst» der damaligen Generalstabsabteilung bearbeitet; auf das Jahr 1962 gingen diese Obliegenheiten an die dem Generalstabschef direkt unterstellte «Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen» über. Diese Organisation hat sich jedoch — wie gesagt — nicht bewährt; aus diesem Grund wurde heute wieder zu dem Unterstellungsverhältnis zurückgekehrt, wie es grundsätzlich vor 1962 bestanden hat, also zu einer Wiedereingliederung der territorialdienstlichen Spitzenorganisation in die heutige Gruppe für Generalstabsdienste.

Mit dieser Neuerung konnte noch ein weiteres Ziel erreicht werden: In unserer territorialdienstlichen Organisation sind die Aufgaben der Versorgung und diejenigen des Territorialdienstes sehr eng miteinander verknüpft; ihre Zusammenfassung in der Hand desselben Unterstabschefs war deshalb naheliegend. Aus diesen Gründen wurde die bisherige Untergruppe Versorgung und Transporte in die neue Untergruppe Logistik umgestaltet, die inskünftig sowohl für die Fragen der Versorgung als auch für die territorialdienstlichen Aufgaben verantwortlich ist. Die territorialdienstlichen Funktionen sind einem dem Unterstabschef Logistik unterstellten Unterabteilungschef übertragen worden. Im Armeestab wurde dieser Unterabteilungschef als «Chef Territorialdienst der Armee» eingeteilt.

Schliesslich ist festzustellen, dass die neue Lösung in weiten Teilen den Vorschlägen entspricht, die Nationalrat Kurzmeyer in seinem Postulat vom 2. Dezember 1964 betreffend die Änderung der militärischen Territorialorganisation vorgeschlagen hat. In der internen Organisation des Territorialdienstes soll nach Möglichkeit der Forderung nach einer Übereinstimmung der militärisch-territorialdienstlichen Grundstruktur mit den Kantonen angestrebt werden. Mit dem örtlichen Zusammenfallen der territorialdienstlichen Organisationen mit dem Gebiet der einzelnen Kantone kann die Zusammenarbeit zwischen dem Territorialdienst und den zivilen Instanzen erheblich erleichtert werden. K.

*

Mutationen auf Jahresende

Infolge Erreichens der Altersgrenze scheideten folgende Offiziere unter Verdankung der geleisteten Dienste aus:

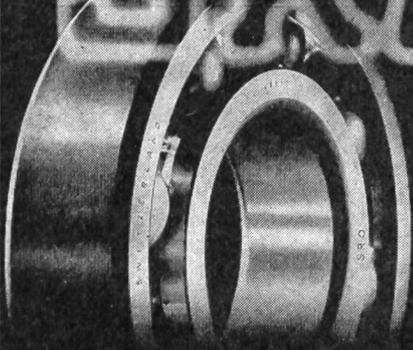
Oberstdivisionär André Schenk, Unterstabschef Versorgung und Transporte
Oberstbrigadier Friedrich Aeberhard, Oberpferdearzt
Oberstbrigadier Fritz Gerber, Chef der Abteilung Militärflugplätze
Oberstbrigadier Ernst Widmer, Kdt Ter Br 4

Ebenfalls unter Verdankung der geleisteten Dienste verlassen Kommando und Funktion:

Oberstbrigadier Guido Rigonalli, Kdt einer Gz Br
Oberstbrigadier Pierre Musy, Chef der Unterabteilung Nachrichtendienst und Abwehr
Oberstbrigadier Jacques Bullet, Stabschef FAK 1
Oberstbrigadier Heinrich Bernhard, Stabschef Geb AK 3

Qualität Präzision
Oerlikoner Industrieprodukte
weltweit geschätzt

SRO



SRO Kugellagerwerke
J. Schmid-Roost AG
Zürich-Oerlikon

Tréfle

Militärsocken

Lange Märsche, harte Schuhe? Kein Problem für Ihre Füße, wenn Sie Militärsocken von Tréfle tragen. Ihr berühmtes, weiches Polster schützt vor allen Fussbeschwerden.



Militärsocken von Tréfle –
treffliche Socken!

Tréfle-Militärsocken erhalten Sie im guten Fachgeschäft
Fabrikant: Oskar Rohrer AG, 9042 Speicher

natürlich...



Roco Ravioli*

auch im Dienst!

Roco Ravioli mit Tomatensauce in der
2-kg- und 5-kg-Dose oder –
für die Einzelverpflegung im Feld –
in der praktischen Portionsdose

* jetzt sogar mit Silva-Punkten



BAUMANN

FEDERNFABRIK

BAUMANN & CO. AG., Rüti/Zch.

TEL. 055 / 5 74 12

Beförderungen, Kommando- und Funktionsübernahmen:

Oberstbrigadier Denis Borel wird Unterstabschef Logistik und zum Oberstdivisionär befördert

Oberst i Gst Jean-Louis Jeanmaire wird Oberstbrigadier und Chef der Abt für LS Trp

Oberst i Gst Aymon de Pury wird Oberstbrigadier und Chef Territorialdienst der Armee

Oberst Richard Baumgartner wird Oberstbrigadier und Kdt Ter Br 4

Oberst Louis Gisiger wird Oberstbrigadier und Oberpferdearzt

Ingenieur Hans Giger übernimmt die zivile Funktion eines Chefs der Abteilung für Militärflugplätze

Oberst Philippe Henchoz wird Oberstbrigadier und Kdt der Flugplatzbrigade 32

Oberst Kurt Bolliger wird Oberstbrigadier und Kdt Stv im Stab Fl + Flab Trp

Oberst Karl Weidenmann wird Oberstbrigadier und Unterabteilungschef Nachrichtendienst und Abwehr

Oberst i Gst Marcel Bays wird Oberstbrigadier und Stabschef FAK 1

Oberst Heinrich Koopmann wird Oberstbrigadier und Stabschef Geb AK 3

Oberst Frank Seethaler wird Oberstbrigadier und Kdt Gst Kurse und Stabschef FAK 4

Oberst Fritz Wick wird Oberstbrigadier und Kdt einer Gz Br

*

Am 16. Oktober 1968 hat *Motrdf Rudolf Brändli* (48) in Ausführung eines dienstlichen Auftrages bei einem Verkehrsunfall bei Broc sein Leben verloren. Ehre dem Andenken dieses Kameraden.

*

Aus noch unabgeklärten Gründen stürzte am 24. Oktober 1968 im Misox ein Schulflugzeug unserer Flugwaffe ab, wobei Fluglehrer Oblt Roger Gänzle (40) und Flugschüler Kpl Peter Keller (47) auf der Stelle den Tod erlitten. Ehre dem Andenken dieser beiden Kameraden.

*

14 Wehrmänner sind am 31. Oktober 1968 bei einem Verkehrsunfall zum Teil erheblich verletzt worden. Wir wünschen allen rasche und gute Genesung.

*

Entgegen verschiedenen Pressemitteilungen legt das EMD Wert auf die Feststellung, dass das Überwachungssystem «Florida» bis jetzt noch nicht in Betrieb genommen wurde. Die sehr umfangreichen Abnahmeversuche, in die auch das System «Bloodhound» sowie Flugzeuge verschiedener Typen und ein grosses Übermittlungsnetz einbezogen werden, werden noch einige Zeit beanspruchen.

*

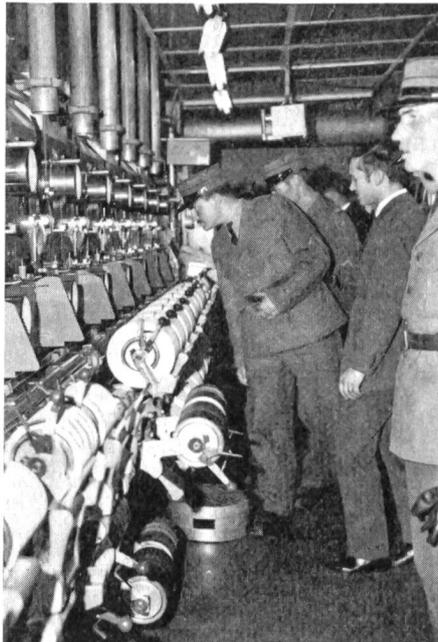
Mit Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1965 über die Verwaltung der Armee wurde für gewisse Funktionen des Hilfsdienstes die Funktionsstufe 1a neu eingeführt. Um dieser Neuerung auch administrativ Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat beschlossen, dass in die Funktionsstufe 1a die Kdt von grossen Betriebsgruppen sowie die Träger von ausserordentlichen Funktionen einge-

reicht werden. Es betrifft dies die Kdt des Militäreisenbahndienstes, denjenigen des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes sowie die Kdt der Eisenbahnbetriebsgruppen, ferner die Chefs der Sektionen der Abt Presse und Funkpruch und die Präsidenten der regionalen Pressekontrollkommissionen.

*

Of, Uof und Rekr einer Inf Uem RS haben sich spontan und einstimmig bereit erklärt, zugunsten des Volkes von Biafra auf einen Tagessold zu verzichten. Fr. 1950.— wurden in der Folge an die Glückskette überwiesen. Bravo!

*



Unter dem Kdo von Major Fäh hat die OS der Rep Trp unlängst die Fabrikationsanlagen der *Viscosuisse* in Emmenbrücke besucht.

*

Der Waffenchef der Fl + Flab Trp, Oberstdiv E. Wetter, und der Kdt der Flwaf, Oberstbrig A. Moll, haben auf Einladung des Inspektors der deutschen Luftwaffe, Generalleutnant J. Steinhoff, der deutschen Bundeswehr einen Besuch abgestattet.

*

An der Flugschau in Farnborough (England) weilten auch der Generalstabschef, Oberstkorpsskdt P. Gygli, und der Rüstungschef, Dipl.-Ing. H. P. Schulthess. — Anfang November ist Generalstabschef Gygli zu Besuch beim österreichischen Bundesheer gewesen.

*

Teilgenommen an der 28. Session des «Office international de documentation de médecine militaire» in Luxemburg haben der Oberfeldarzt Oberstdiv R. Käser, Prof. Dr. H. Reber (Basel) und Oberstbr H. Meuli, Alt-Oberfeldarzt.

*

Am 2. November ist der Stabschef der tunesischen Streitkräfte zu einem mehrtägigen Besuch in der Schweiz eingetroffen.

Am 6. November erschien die Botschaft des Bundesrates über die *Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung*, mit der sich nun vorerst die Militärkommissionen der eidgenössischen Räte und nachher National- und Ständerat eingehend zu befassen haben. Die Delegierten des SUOV wurden anlässlich der Delegiertenversammlung in Stans durch den Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung, Fürsprech Arnold Käch, eingehend über die Vorarbeiten, die Gründe und den Inhalt der Botschaft orientiert. Mit der Verabschiedung und die folgende Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes wird unser Land auch über den klaren gesetzlichen Rahmen der umfassenden Landesverteidigung verfügen.

*

Die Militärdirektion des Kantons Bern hat für den Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch in Bern, der bekanntlich unter dem Patronat des SUOV steht, eine Wanderstandarte gestiftet. Diese Standarte soll jeweils dem Bataillon oder der Abteilung der Armee überreicht werden, die in der Militärkategorie des Marsches die meisten Teilnehmer stellt. Es wurde dafür ein besonderes Reglement geschaffen. Ein ähnlicher Wanderpreis soll auch für den militärischen Verein gestiftet werden, der in der Militärkategorie am meisten Leute zusammenbringt. Der 10. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch findet am 17./18. Mai 1969 in Bern statt.

Militärische Grundbegriffe

Die dienstliche Unterredung

Obleich die jüngste Revision des Dienstreglements der Schweizerischen Armee, der am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Nachtrag Nr. 1, wesentliche Änderungen am militärischen Beschwerderecht vorgenommen hat, ist die Einrichtung der dienstlichen Unterredung, die ein wesentliches Mittel zur Ausübung des militärischen Beschwerderechts ist, unverändert geblieben. Massgebend sind nach wie vor die Ziffern 86 und 88 ff. des Dienstreglements, welche dieses Institut näher umschreiben.

Die dienstliche Unterredung ist, prozessual betrachtet, ein Vorstadium der Dienstbeschwerde. Sie soll grundsätzlich jeder Dienstbeschwerde vorausgehen, um auf diese Weise allfällige Missverständnisse oder die Unkenntnis besonderer Verhältnisse, die Anlass zu einer Dienstbeschwerde gegeben haben, zu klären. Die dienstliche Unterredung kann mit dem in zahlreichen Zivilprozessordnungen geregelten «Ausöhnungsversuch» verglichen werden, in welchem versucht wird, die Parteien zu versöhnen, bevor es zum Prozess kommt. Auch bei der dienstlichen Unterredung liegt das anzustrebende Ziel darin, mittels einer gemeinsamen Aussprache die Streitpunkte zu klären und die bestehenden Anstände zu beseitigen, damit womöglich die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vermieden werden kann. Die dienstliche Unterredung gilt deshalb noch nicht als